

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Dachverband für Natur- und Umweltschutz - Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW - Zum Heimerich 14 - 59757 Arnsberg

An den Vorsitzenden des
Landtagsausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Herrn Heinrich Kruse
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle:

Zum Heimerich 14
59757 Arnsberg (Bachum)
Telefon (0 29 32) 2 70 21 ☎
Telefax (0 29 32) 2 45 99

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

LG2

17.02.94/Fi

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes
(Landtags-Drucksache 11/6196)**

Sehr geehrter Herr Kruse,

ergänzend zu unserer gemeinsam mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) abgegebenen Stellungnahme v. 03.01.1994 anlässlich der öffentlichen Anhörung v. 17.01.1994 übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu verschiedenen Regelungen des Artikels I des o. g. Gesetzentwurfs sowie zum geltenden Landschaftsgesetz.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme den Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und die darin vorgebrachten Anregungen bei den Beratungen über den Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

für die Richtigkeit

Dr. Elmar Heinen

Vorstandsmitglied für den
Sachbereich Recht

Rainer Fischer
(Dipl.-Geogr. Rainer Fischer)
Geschäftsführer

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3184

alle Abs.

Vorstand:

Dr. Hermann Josef Roth (Vorsitzender), Prof. Dr. Wilfried Stichmann (Stellv. Vorsitzender),
Willi Kurt Erdmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Norbert Kühn (Schatzmeister),
Dr. Wolfhard von Boeselager (Schriftführer),
Dr. Martin Berger, Dr. Margret Bunzel-Drüke, Marion Ernting, Dipl.-Ing. Dieter Feiler,
Prof. Dr. Lothar Finke, Dr. Elmar Heinen, Dr. Bruno P. Kramer, Karl-Heinz Radermacher,
Prof. Dr. Josef Ruckes, Ulrike Schakmeier

Bankverbindung:

Sparkasse Arnsberg-Sundern
BLZ 466 500 06, Konto-Nr. 15 000 615



S t e l l u n g n a h m e

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landschaftsgesetzes
(Landtagsdrucksache 11/6196)**

Der Entwurf enthält etliche Verbesserungen aus der Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft. Diese werden von uns dankbar begrüßt. Wir sind der Auffassung, daß sie Gesetz werden sollten.

Andererseits ist der Entwurf noch an manchen Stellen verbesserungs- und ergänzungsbedürftig.

Im einzelnen nehmen wir zu Artikel I des Entwurfs sowie zum geltenden Landschaftsgesetz (LG) wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Erweiterungen in den Nummern 10 und 13 gegenüber den entsprechenden Nummern in § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) halten wir für Verbesserungen; sie sollten im Entwurf bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2):

- a) Die Erweiterungen in den Eingangsworten und in Nummer 2 sind Verbesserungen.
- b) Nachdem in den Nummern 3 und 4 die substantivierten Verben in Übereinstimmung gebracht worden sind, besteht für die Aufteilung in zwei Nummern kein Bedürfnis mehr; sie sollten zur Textstraffung zusammengefaßt werden. Die inhaltliche Erweiterung in Nummer 4 ist eine Verbesserung.
- c) Wir vermissen eine Übernahme der bisherigen Nummer 6, soweit sie die Entwässerung von Mooren, Stümpfen und Brüchen betrifft, in die Neufassung. Diese wichtige Bestimmung muß erhalten bleiben.
- d) Die Nummern 7 und 8 bringen Verbesserungen und sollten daher im Entwurf bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 6):

zu a) Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 ist eine Verbesserung.

zu d) Die Regelung des bisherigen Absatzes 5, wonach die Genehmigung für einen Eingriff nicht erteilt werden darf, wenn der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden, sollte erhalten bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 7):

- a) Gegen den Inhalt des Absatzes 1 haben wir keine Bedenken. Die sprachliche Fassung ist allerdings insoweit nicht ganz geglückt, als nicht eindeutig erkennbar ist, ob sich das Adverb "unzumutbar" auch auf das Partizip "erschwert" bezieht - was sicher so gewollt ist -. Um das Gewollte deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte das Komma nach dem Wort "untersagt" durch das Wort "oder" ersetzt werden.
- b) Auch mit dem Inhalt des Absatzes 2 sind wir einverstanden. Insbesondere sollte es dabei verbleiben, daß nur tatsächliche und nicht auch rechtlich mögliche Nutzungen in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden und daß es auf die Beeinträchtigung der Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten und nicht auf die Beeinträchtigung der betreffenden Grundstücke ankommt. Zur



Textstraffung und Verbesserung der Übersichtlichkeit regen wir an, die Zitate in der Einleitung um eine Verweisung auf § 56 Abs. 2 zu ergänzen und dafür in § 56 Abs. 2 den Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Wir bejahen mit Nachdruck die Einrichtung der Beiräte bei allen Landschaftsbehörden als wichtige Gremien der Verbindung zwischen den mit dem Schutz von Natur und Landschaft befaßten und den von ihm betroffenen Kreisen untereinander sowie mit den zuständigen Behörden. In den Grundzügen sollte daher an den bisherigen Regelungen festgehalten werden. Im einzelnen streben wir folgende Verbesserungen an:

- a) In Absatz 2 sollte festgelegt werden, daß alle Entscheidungen über Eingriffe nach § 4 wichtige Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind.
- b) Wir können zwar mit der grundsätzlichen Zusammensetzung der Beiräte aus den in Absatz 4 mit den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gruppierungen einverstanden sein. Gleichwohl vertreten wir die Auffassung, daß die Vertreter der Gruppierung nach Nummer 1 in ihrem Zahlenverhältnis gegenüber den Vertretern der Gruppierung nach Nummer 2 verstärkt werden sollten, damit die Beiräte die ihnen nach Absatz 1 obliegende Aufgabe einer unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft noch besser als bisher wahrnehmen können. Eine Schwächung der Stellung der Vertreter der Gruppierung nach Nummer 1, wie sie von anderer Seite unter dem Schlagwort einer "paritätischen" Besetzung gefordert wird, ist nicht vertretbar.
- c) (Zu Buchstabe b) Zu der vorgesehenen Wahl oder Berufung von Mitgliedern oder Vertretern, falls Verbände oder Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, sagt die Begründung zu Nummer 7 in ihrem dritten Absatz:
"Die ohne Vorschlag gewählten oder berufenen Mitglieder oder Vertreter sollen aus einer der Gruppierungen nach § 11 Abs. 4 Nummer 1 oder 2 kommen, die von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht haben."
Wir sind der Auffassung, daß diese Aussage, deren Inhalt wir bejahen, in der Begründung nicht ausreicht, sondern daß sie als Regelung in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Sie sollte noch ergänzt werden um die Bestimmung, daß mehrere solcher Mitglieder oder Vertreter aus verschiedenen Verbänden kommen sollten.
- d) (Zu Buchstabe d) Bei der weitreichenden Befugnis, die das Gesetz dem Vorsitzenden in Eilfällen zubilligt, sollte dem neuen Absatz 7 ein Satz etwa folgenden Wortlauts angefügt werden:
"Der Vorsitzende hat dem Beirat in dessen nächstfolgender Sitzung über die Fälle seiner Beteiligung zu berichten."
- e) (Zu Buchstabe e) Die Ermächtigung im neuen Absatz 8 sollte um die Befugnis erweitert werden, auch das Nähere über die Zuständigkeiten der Beiräte zu regeln.

Zu Nummer 9 (§ 14):

In § 14 Abs. 1 Nr. 3 sollte zur Klarstellung auch auf § 42 a verwiesen werden, etwa in der Weise, daß nach den Worten "gemäß § 19" die Worte ", auch in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 oder 2," eingefügt werden.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Der ökologische Fachbeitrag soll nach dem letzten Satz der Begründung zu Nummer 10 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wir halten diese Absicht für gut und sind der Auffassung, daß eine entsprechende



Regelung in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte, um diese Absicht zu realisieren.

Zu Nummer 11 (§ 16):

Wir halten es nicht für tunlich, wie von anderer Seite angeregt, in Absatz 1 die Verpflichtung zur Erstellung von Landschaftsplänen auf das zu beschränken, was der Planungsträger für erforderlich hält. Dagegen halten wir es für erwägenswert, Naturschutzgebiete aus dem Gebot der Erstellung von Landschaftsplänen auszunehmen, da die Naturschutzverordnungen nach § 42 a, ergänzt durch staatliche Mittelzuweisungen, das gleiche Schutz- und Entwicklungsniveau bieten können wie Landschaftspläne.

Zu Nummer 12 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2):

Die Streichung ist, wie die Begründung überzeugend darlegt, eine Verbesserung.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Wenn Satz 1 Buchstabe a) vernünftigerweise an die entsprechende Fassung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angepaßt wird, sollte nicht versäumt werden, den Satz 2 an die geänderte Fassung des Buchstaben a) anzupassen. Auch dort sollte mithin nicht von Lebensstätten, sondern von Biotopen die Rede sein.

Zu Nummer 14 (§ 26):

Die unter Buchstabe a) vorgesehene inhaltliche Erweiterung des Satzes 1 halten wir für eine Verbesserung.

Zu Nummer 16 (§ 27d):

Nach Absatz 2 Satz 2 kann in bestimmten Fällen von der erneuten Auslegung des Entwurfs eines Landschaftsplanes abgesehen werden. Die Vorschrift hat ersichtlich ihr Vorbild in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Dort werden allerdings zwei Fälle unterschiedlich geregelt: Der Entwurf eines Bebauungsplans und der eines Flächennutzungsplans. § 27 d Abs. 2 Satz 2 ist der Regelung für den Entwurf eines Bebauungsplans nachgebildet. ("Werden ...Grundzüge der Planung nicht berührt, ..."). Wir halten es dagegen für besser, die sachnähere, für den Entwurf eines Flächennutzungsplans vorgesehene Regelung zum Vorbild zu nehmen, als Voraussetzung für das Absehen von erneuter Auslegung also vorzusehen, daß die Änderung oder Ergänzung "im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung" ist.

Zu Nummer 19 (§ 29):

In Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände haben wir gegen Absatz 4 erhebliche Bedenken. Auch wir sehen in der vorgesehenen Regelung eine erhebliche und nachteilige Einschränkung der Satzungsautonomie der für die Landschaftsplanung zuständigen Kreise.

Zu Nummer 23 (§ 34):

Wir schlagen vor, in Absatz 2 die Worte "unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und" zu streichen. Sie sind entbehrlich, weil § 1 als Leitsatz und deklaratorische Wiederholung des unmittelbar geltenden § 1 BNatSchG ohnehin gilt. Sie wirken ferner als Diskriminierung des Landschaftsschutzes. Sie sind ferner unklar, da sie nicht eindeutig erkennen lassen, ob sie sich auf den Inhalt der Landschaftspläne oder Landschaftsschutzverordnungen oder auf die in Absatz 2 genannten Handlungen beziehen; anders ausgedrückt, ob Normadressat der

Landesgeschäftsstelle:

Zum Heimerich 14
5760 Arnsberg 1 (Bechum)

Telefon (02932) 270212
Telefax (02932) 24599



Regelungsgeber für Landschaftsplan oder Landschaftsschutzverordnung oder aber der einzelne Bürger ist.

Zu Nummer 28 (§ 42a):

Die in Absatz 1 Satz 4 vorgesehene Regelung halten wir für eine deutliche Verbesserung. Sie vermeidet den bisherigen unbefriedigenden Zustand, nach dem für einheitlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Gebiete je nach dem Vorhandensein von Bebauungsplänen mehrere Naturschutzverordnungen gelten. Beispielsweise gibt es für das Naturschutzgebiet Siebengebirge zur Zeit sowohl eine - 4800 ha umfassende - Verordnung des Regierungspräsidenten Köln als auch eine - 15 ha umfassende - Verordnung des Oberkreisdirektors des Rhein-Sieg-Kreises. Der Erlaß einer weiteren, der Sache nach erforderlichen, Verordnung des Oberstadtdirektors der Stadt Bonn scheiterte am Widerstand der Stadt.

Zu Nummer 31 (§ 42e):

Die Zuständigkeitsregelung in dem neuen Satz 2 des Absatzes 2 können wir im Grundsatz mittragen. Allerdings sind wir - wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Naturschutzbund Deutschland - der Auffassung, daß aus Gründen der Rechtssicherheit der Übergang der Zuständigkeit an die höhere Landschaftsbehörde an eine gesetzlich genau festgelegte Frist geknüpft werden sollte. Gegen die von den genannten Verbänden vorgeschlagene Frist von sechs Monaten haben wir keine Bedenken.

Zu § 42 d:

Die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c vorgesehene Bereithaltung der Karten geschützter Flächen bei den zuständigen Landschaftsbehörden und den Gemeinden ist nur ein Ersatz für die Verkündung in den amtlichen Verkündungsblättern. Da diese von jedermann käuflich erworben werden können, wäre es folgerichtig, vorzusehen, daß jedermann nicht nur das Recht der Einsicht bei der Behörde, sondern auch das Recht hätte, die Karten gegen kostendeckende Gebühr zu erwerben.

Zu den Nummern 35 bis 38 (§§ 48 bis 51):

Die vorgesehenen Änderungen werden unsererseits als Verbesserungen begrüßt.

Zu Nummer 41 (§ 54 a):

Wir würden es für sachgerecht halten, wenn insbesondere für das Radfahren, aber auch für das Reiten in Naturschutzgebieten nicht nur Ausnahmen, sondern auch weitergehende Einschränkungen durch die Schutznormen (Landschaftsplan, Naturschutzverordnung) herbeigeführt werden könnten.

Zu § 56:

Wenn unserer vorstehenden Anregung zu Nummer 4 (§ 7) gefolgt wird, in § 7 Abs. 2 auch auf § 56 Abs. 2 zu verweisen, ist Satz 2 als Folgeänderung zu streichen.

Zu Nummer 44 (§ 59):

Dem generellen Bestreben des Entwurfs, die Zuständigkeiten weitgehend auf die untere Landschaftsbehörde zu verlagern, würde es entsprechen, wenn die Zuständigkeit nach Absatz 2 zur Erteilung der Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen auf die untere Landschaftsbehörde verlagert würde.



Zu Nummer 47 (§ 62):

Die Regelung über den unmittelbaren gesetzlichen Schutz bestimmter Biotope sehen wir als eine erhebliche Verbesserung an.

Zu Nummer 49 (§ 64):

Nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 sollen unter anderem Pflegemaßnahmen von den Verboten des Satzes 1 unberührt bleiben. Die Begründung zu Nummer 49 sagt in ihrem Absatz 3 hierzu, es werde klargestellt, daß die notwendigen Pflegemaßnahmen unberührt blieben. Diese Einschränkung auf notwendige Pflegemaßnahmen halten wir für sachgerecht. Sie sollte dadurch in den Gesetzestext aufgenommen werden, daß in Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 vor dem Wort "Pflegemaßnahmen" das Wort "Notwendige" eingefügt wird. - Die neue Nummer 3 des Absatzes 1 enthält eine begrüßenswerte Verbesserung.

Zu Nummer 52 (§ 67):

Nach § 9 Abs. 1 a liegt die Zuständigkeit nach diesem Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der unteren Landschaftsbehörde. Demnach reicht es für den Übergang der Zuständigkeit nach § 67 aus, dessen Absatz 6 zu streichen. Die Worte "der unteren Landschaftsbehörde" in Satz 1 des neugefaßten Absatzes 1 sind daher überflüssig und sollten daher zur Textstraffung gestrichen werden.

Zu § 72:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sollte jeweils die Bezeichnung des dort genannten Ministers aktualisiert werden.

Zur Frage der Verbandsklage:

Entsprechend den Aussagen der Sachverständigen aus dem Kreis der Naturschutzverbände in der Anhörung am 17.1.1994 treten wir mit Nachdruck für die Einführung der Verbandsklage ein. Als Vorbild für eine entsprechende Regelung kann § 60c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der sich aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 18. Oktober 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 444) ergebenden Fassung dienen. - Es mag sein, daß auch nach Einführung der Verbandsklage im LG die konkreten Möglichkeiten, gegen behördliche Maßnahmen Klage zu erheben, nicht sehr zahlreich sein werden. Es sollten jedoch die mittelbaren Wirkungen einer solchen Regelung nicht unterschätzt werden. Zu diesen Wirkungen gehören:

- Schon die abstrakte Möglichkeit, in bestimmten Fällen zur Klärung von Auseinandersetzungen auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzurufen, ist geeignet, die Stellung der anerkannten Naturschutzverbände, ihrer Mitgliedsvereine und ihrer Vertreter als Gesprächspartner der Landschaftsbehörden und anderer Behörden allgemein zu stärken.
- Von der Einführung der Verbandsklage ist eine Pilotwirkung für eine entsprechende Regelung im BNatSchG zu erwarten, deren praktische Bedeutung größer wäre, als die Regelung in Landesgesetzen. Je mehr Länder für ihren Bereich die Möglichkeit der Verbandsklage eröffnen, umso größer wird die Chance, daß der Bund sich bei der nächsten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes einer solchen Regelung anschließt.